



FISCHEREIFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Bericht zur Vergrämung von Kormoranen im Winter 2004/05
gemäß Kormoran-Verordnung und vorläufiger
Verwaltungsvorschrift zur Kormoranverordnung

August 2005

Jan Baer, Dr. Rainer Berg, Hans-Peter Billmann und Peter Dehus

Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg
beim Bildungs- und Wissenszentrum Aulendorf
(Viehhaltung, Grünlandwirtschaft, Wild, Fischerei)
Untere Seestraße 81
88085 Langenargen

Zusammenfassung

Die fünfte Kormoranverordnung wurde von der Landesregierung am 4. Mai 2004 und die vorläufige Verwaltungsvorschrift zu dieser Verordnung vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum am 18. August 2004 erlassen. Für die Zeit vom 16. September bis 15. März können die unteren Verwaltungsbehörden Gewässer ausweisen, an denen Kormorane geschossen werden dürfen. Gemäß Verordnung ist die Anzahl erlegter Kormorane über die jagdliche Streckenliste mit Angabe des Gewässers oder der Gewässerstrecke und des Erlegungsdatums zu erfassen. Die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden und die Daten aus der jagdlichen Streckenliste sind der Fischereiforschungsstelle (FFS) für die Berichterstellung zur Verfügung zu stellen.

In 37 Land- oder Stadtkreisen wurden Gewässer oder Gewässerstrecken für eine Kormoranvergrämung ausgewiesen. Die Verfügungen der unteren Naturschutzbehörden waren entweder auf den Zeitraum 2004/05 befristet, sind mehrjährig befristet oder unbefristet.

In der Zeit vom 16. September 2004 bis 15. März 2005 wurden insgesamt 893 Kormorane erlegt, davon 659 an Fließgewässern, 201 an stehenden Gewässern und 19 an Fischzuchtanlagen; bei 14 Kormoranen war noch keine Zuordnung zu diesen Gewässertypen möglich. Während der vorangegangenen Vergrämungsperioden lag die Anzahl erlegter Kormorane im Winter 2003/04 bei 625 und 2002/03 bei 849. Anhand der erfassten Abschüsse an den einzelnen Gewässern lässt sich ableiten, dass auch während dieser Vergrämungsperiode von der Möglichkeit Kormorane zu erlegen in verantwortungsvoller Weise und in der gebotenen Zurückhaltung Gebrauch gemacht wurde.

An bedeutenden Probestellen werden von der FFS weiterhin, wie in den vergangenen Jahren, die Auswirkungen des Kormoraneinfalls auf Fischbestände untersucht. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen jedoch aus Gründen der Straffung und Effizienz nicht mehr in jedem Abschlussbericht dargestellt und erläutert. Sie sollen zu einem späteren Zeitpunkt präsentiert werden und dabei mehrere Vergrämungs- und Untersuchungsperioden umfassen.

Einleitung

Die Landesregierung erließ am 4. Mai 2004 die fünfte Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Kormoranverordnung). Mit Schreiben vom 18. August 2004 erließ das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Kormoranverordnung. Die Verordnung und die Verwaltungsvorschrift sind in den Anhängen 1 und 2 dieses Berichtes abgedruckt.

Aufgrund der Verordnung können wie in den vergangenen Jahren die unteren Verwaltungsbehörden Gewässer festsetzen, an denen in der Zeit vom 16. September bis zum 15. März Kormorane geschossen werden dürfen. Die Abschüsse dienen der Vergrämung, um fischereiwirtschaftliche Schäden zu vermeiden und Fischbestände zu schützen.

Gemäß Verwaltungsvorschrift sind die Verfügungen und andere relevante Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden der FFS zur Kenntnis zu geben. Der Jagdbezirk, das Erlegungsdatum, das Gewässer oder die Gewässerstrecke und die Anzahl der erlegten Kormorane werden im Rahmen der jagdlichen Streckenliste erfasst; diese Daten sind ebenfalls von den zuständigen Behörden der FFS zur Verfügung zu stellen.

Von der FFS werden die Untersuchungen zu den Auswirkungen des Kormoraneinfalls auf Fischbestände an wichtigen, ausgewählten Probestellen weitergeführt. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren werden die Ergebnisse aber nicht mehr in jedem Bericht dargestellt und diskutiert. Die Erstellung der Berichte soll dadurch effizienter werden. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Untersuchungen, die dann mehrere Vergrämungs- und Untersuchungsperioden umfassen werden, zu einem späteren Zeitpunkt zu präsentieren.

Die Probestellen, an denen die Fischbestände im Rahmen der Kormoranverordnung untersucht wurden, sollen ferner in das fischbezogene Mess- und Überwachungsnetz für die europäische Wasserrahmen- und die Habitatrichtlinie eingebunden werden. Dadurch lässt sich der Befischungs- und Berichtsaufwand optimieren.

Festsetzung von Gewässern und Zeiträumen

Gewässer, Gewässerstrecken oder teichwirtschaftliche Anlagen, an denen der Abschuss von Kormoranen erlaubt ist, wurden in 37 Land- oder Stadtkreisen von den unteren Naturschutzbehörden ausgewiesen. Die Daten sind im Anhang 3 in den Tabellen 1 bis 4 enthalten. Neben den festgesetzten Gewässern sind die Zeiträume oder Befristungen sowie Einschränkungen und Bemerkungen aufgelistet.

Die unteren Naturschutzbehörden haben teilweise den nach der Verordnung möglichen Zeitrahmen einer Vergrämung bis zum 15. März voll ausgeschöpft. Teilweise haben sie aber auch den Zeitrahmen auf den 15. Januar oder ein anderes Datum verkürzt, wenn eine Beeinträchtigung anderer schutzbedürftiger Tierarten als Fische zu befürchten war.

Neben den befriedeten Bezirken, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und den nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Vogelschutzgebieten, in denen in der Regel eine Vergrämung durch Abschüsse nicht vorgenommen werden darf, haben die unteren Naturschutzbehörden teilweise weitere räumliche Einschränkungen vorgenommen. Die maximale Anzahl von Kormoranen, die erlegt werden darf, oder ein Abschuss, der erst nach einer bestimmten Anzahl von Kormoranen, die sich am betreffenden Gewässer aufhalten, erlaubt ist, waren weitere, relativ häufig anzutreffende Beschränkungen (Anh. 3, Tab. 1–4).

In einem europäischen Vogelschutzgebiet, dem Bodensee-Untersee, hat die höhere Naturschutzbehörde von der Möglichkeit, Ausnahmen von dem Verbot des Abschusses in Vogel-

schutzgebieten zuzulassen, Gebrauch gemacht und mit mehreren Auflagen eine Genehmigung zum Abschuss von Kormoranen erteilt (Anh. 3, Tab. 3).

Die unteren Naturschutzbehörden haben entweder zeitlich unbefristete Verfügungen erlassen, sie auf mehrere Jahre befristet oder sie nur auf den Vergrämungszeitraum 2004/05 beschränkt.

Teilweise haben die unteren Naturschutzbehörden Anregungen von Fischereivereinen oder -verbänden, Gewässer oder Gewässerabschnitte für eine Vergrämung festzusetzen, nicht aufgegriffen und eine entsprechende Festsetzung abgelehnt. Der FFS wurden diese Entscheidungen nur selten zur Kenntnis gegeben. Im Anhang 3 sind in der Tabelle 5 diejenigen Gewässer mit den zuständigen Land- oder Stadtkreisen aufgelistet, an denen Vergrämungsabschüsse nicht zugelassen wurden und die der FFS mitgeteilt wurden.

Anzahlen erlegter Kormorane

Im Zeitraum 16. September 2004 bis 15. März 2005 wurden insgesamt 893 Kormorane erlegt. 659 Kormorane wurden an Fließgewässern, 201 an stehenden Gewässern und 19 an teichwirtschaftlichen Anlagen geschossen; 14 erlegte Kormorane konnten diesen Gewässertypen noch nicht zugeordnet werden. Während der Vergrämungsperiode 2003/04 lag die Anzahl erlegter Kormorane bei 625 und 2002/03 bei 849.

Die Anzahlen erlegter Kormorane sind im Anhang 4 in der Tabelle 1 für jeden Stadt- oder Landkreis, der entsprechende Gewässer festgesetzt hatte, aufgelistet. Gemäß Verwaltungsvorschrift sind von den Jagd Ausübungsberechtigten neben dem Jagdbezirk, dem Gewässer oder der Gewässerstrecke und der Anzahl erlegter Kormorane auch das Erlegungsdatum auf dem Einlageblatt zur jagdlichen Streckenliste einzutragen. Die entsprechenden Daten sind daher im Anhang 4 in den Tabellen 2 bis 10 aufgelistet.

In der Regel wurden die von der Verwaltungsvorschrift geforderten Daten vollständig übermittelt. In Einzelfällen fehlt aber das genaue Erlegungsdatum. Nach Auskunft zuständiger Behörden wurde teilweise das Einlageblatt zur jagdlichen Streckenliste nicht oder erst verspätet ausgegeben, so dass dadurch die fehlenden Zeitangaben erklärt werden können.

Von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen wurden an den einzelnen Tagen an den festgesetzten Gewässern nur einzelne Kormorane erlegt (Anh. 4, Tab. 2–10). Wie auch in den vergangenen Jahren kann damit festgehalten werden, dass von der Möglichkeit Kormorane zu erlegen und damit eine Vergrämung zu erzielen, in verantwortungsvoller Weise Gebrauch gemacht wurde.

Anhang 1

Verordnung der Landesregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Kormoranverordnung) vom 4. Mai 2004 (GBl. S. 213).

Auf Grund von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr.1 und 2 und Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1193) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt wird abweichend von § 42 Abs.1 BNatSchG Jagdausübungsberechtigten und mit deren Erlaubnis Inhabern von Jagderlaubnisscheinen gestattet, auf den gemäß § 2 festgesetzten Gewässern oder Gewässerstrecken und in einem Abstand von bis zu 100 Metern Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) vom 16. September bis zum 15. März zu töten. Sie dürfen abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BNatSchG getötete Tiere in Besitz nehmen und sich aneignen. Die Vermarktungs- und Verkehrsverbote nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt. Verboten bleibt der Abschuss in der Zeit nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 13 der Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S.1955) in der jeweils geltenden Fassung) und über die Entnahme von Entwicklungsformen oder das Beschädigen oder Zerstören von Nist- und Brutstätten (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG).

(3) Die für eine weidgerechte Jagdausübung maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Anzahl der erlegten Kormorane, Erlegungsdatum und Gewässer oder Gewässerstrecke sind der unteren Verwaltungsbehörde bis spätestens 15. April auf dem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 27 Abs. 6 des Landesjagdgesetzes) mitzuteilen.

(5) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Befugnis nach Absatz 1 entziehen, wenn von ihr in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht wird.

§ 2

(1) Die untere Verwaltungsbehörde kann Gewässer oder Gewässerstrecken festsetzen, an denen das Töten von Kormoranen zur Abwendung drohender erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tierwelt erforderlich ist.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann den in § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Zeitraum im Einzelfall verkürzen.

(3) Die Einstufung als Gewässer oder als Gewässerstrecke im Sinne von Absatz 1 kommt nicht in Betracht, wenn weniger schädigende Maßnahmen ausreichen, um drohende erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden zu vermeiden oder die heimische Tierwelt zu schützen. Maßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere das Verscheuchen mit Mitteln, die Kormorane nicht verletzen, oder das Überspannen von dafür geeigneten teichwirtschaftlichen Anlagen.

(4) Absätze 1 und 2 gelten nicht für befriedete Bezirke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr.L103 S.1) in der jeweils geltenden Fassung, die gemäß § 10 Abs. 6 Nr.1 BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden sind, und für Bereiche, in denen eine Beeinträchtigung empfindlicher Biotop- oder gefährdeter Arten zu erwarten ist.

(5) Die Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörde, weitere Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG zuzulassen oder Befreiungen nach § 62 Abs.1 BNatSchG zu erteilen, bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorläufige Verwaltungsvorschrift zum Neuerlass der Verordnung der Landesregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Kormoranverordnung) vom 4. Mai 2004

Anlagen

1. Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenmeldung
2. Muster für eine Allgemeinverfügung

[Anlagen hier nicht abgedruckt]

1. Allgemeines

Die Neufassung der Kormoranverordnung (KorVO) vom 4. Mai 2004 ist am 18. Mai 2004 in Kraft getreten (Verkündung im Gesetzblatt 2004 S. 213). Sie löst die am 16. Mai 2004 außer Kraft getretene Kormoranverordnung vom 2. September 1999 ab.

Beim Neuerlass der Kormoranverordnung wurden die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf die Kormoranvergrämung berücksichtigt. Außerdem wurde der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und der zunehmenden Bedeutung des Tierschutzes Rechnung getragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde bei der neuen Kormoranverordnung auf eine Befristung der Gültigkeit verzichtet; somit werden Änderungen zukünftig nur noch im Bedarfsfall vorgenommen.

2. Erläuterungen und Vollzugshinweise im Einzelnen

2.1 Zu § 1 Abs. 1

2.1.1 Für die Durchführung von Vergrämungsabschüssen berechtigter Personenkreis

Der Vergrämungsabschuss von Kormoranen ist ausschließlich Jagdausübungsberechtigten, d. h. Eigenjagdbesitzern oder Pächtern oder Mitpächtern von Jagdrevieren, oder - mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten - Inhabern von Jagderlaubnisscheinen gestattet. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Personenkreis über die notwendige Ortskenntnis und aufgrund der umfassenden Jägerausbildung auch über die notwendige Sachkunde für die ordnungsgemäße Durchführung von Vergrämungsabschüssen verfügt.

Die Vergrämungsabschüsse dürfen nur mit für die Bejagung von Wasserwild zugelassenen Waffen und Munition durchgeführt werden.

Da § 1 Abs. 1 KorVO die Tötung von Kormoranen den Jagdausübungsberechtigten und mit deren Erlaubnis den Inhabern von Jagderlaubnisscheinen vorbehält und § 1 Abs. 3 KorVO die für eine weidgerechte Jagdausübung maßgeblichen Bestimmungen für entsprechend anwendbar erklärt, ist das Töten von Kormoranen als befugte Jagdausübung im Sinne von § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG) anzusehen. Daher sind für das Führen einer Schusswaffe und das Schießen durch Berechtigte zum Zwecke des Tötens von Kormoranen ein Waffenschein und ein Erlaubnisschein zum Schießen nicht erforderlich.

Um versicherungsrechtlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, sollte den mit der Vergrämung betrauten Jagdscheininhabern dennoch empfohlen werden, bei ihrer Versicherungsgesellschaft nachzufragen, ob und inwieweit eine Leistung bei Schadensfällen im Zusammenhang mit der Kormoranvergrämung sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Landesfischereiverband für Jagdscheininhaber, die Kormoranvergrämungsabschüsse durchführen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

2.1.2 Vergrämungsgebiet

Die Vergrämungsabschüsse dürfen nur auf von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (unteren Naturschutzbehörde) festgesetzten Gewässern oder Gewässerstrecken und innerhalb des 100-Meter-Bereichs getätigt werden, der sich unmittelbar an die Gewässergrenze anschließt.

2.1.3 Verlängerter Vergrämungszeitraum

Der Beginn des Vergrämungszeitraums wurde gegenüber der alten Verordnung um 14 Tage auf den 16. September vorverlegt. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, rechtzeitig auf Kormoraneinflüge aus benachbarten Ländern infolge der dort früher beginnenden Vergrämungsabschüsse zu reagieren und einer Gewöhnung der Kormorane an Gewässer mit empfindlichen Fischbeständen vorzubeugen.

2.1.4 Inbesitznahme getöteter Kormorane; Verbot der Weitergabe an Dritte

Das Recht zur Inbesitznahme und Aneignung getöteter Kormorane ist ausschließlich auf den zur Vergrämung berechtigten Personenkreis (siehe Nr. 2.1.1) beschränkt. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist verboten. Bei Bedarf können die Tiere jedoch für Zwecke der Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt werden. Auf Anforderung sind der Fischereiforschungsstelle, der Vogelwarte Radolfzell oder anderen Forschungseinrichtungen einzelne Tiere für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen.

2.1.5 Verbot der Kormoranvergrämung während der Nachtzeit

Die Tageszeit, während der Vergrämungsabschüsse erlaubt sind, ist an das Nachtjagdverbot des Bundesjagdgesetzes angelehnt. Damit soll das mit der Kormoranvergrämung zusätzlich zur Wasservogeljagd verbundene Störpotenzial so gering wie möglich gehalten werden.

2.2 Zu § 1 Abs. 2

2.2.1 Der gezielte Schuss als einzig zulässige Methode des Tötens von Kormoranen

Aus den Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte der Bundesartenschutzverordnung ergibt sich zwingend, dass für ein natur- und tierschutzgerechtes Töten von Kormoranen ausschließlich der gezielte Schuss mit einer Jagdwaffe in Frage kommt.

2.2.2 Verbot des Ausnehmens von Eiern und Nestlingen

Der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) entsprechend wird klargestellt, dass das Ausnehmen von Eiern oder Nestlingen aus Kormoranhorsten keine erlaubte Methode der Kormoranvergrämung darstellt.

2.2.3 Verbot des Zerstörens von Horsten

Das Verbot des Zerstörens von Kormoranhorsten gilt auch nach Beendigung der Brutzeit.

2.3 Zu § 1 Abs. 3

Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes

Bei der Kormoranvergrämung sind die gleichen Maßstäbe der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes anzulegen, wie bei der Jagdausübung auf Wild, das dem Jagdrecht untersteht. Dies bedeutet insbesondere, dass den Kormoranen unnötige Leiden und Schmerzen im Rahmen der Vergrämungsmaßnahmen zu ersparen sind. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere erforderlich, dass für die Wasserarbeit ausgebildete Jagdhunde mitgeführt werden.

2.4 Zu § 1 Abs. 4

2.4.1 Erfassung erlegter Kormorane zeitgleich mit der Jagdstrecke

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sind - entsprechend dem Vorgehen beim Erlegen von Rabenvögeln gemäß Rabenvogelverordnung - vom Jagd ausübungsberechtigten zukünftig auch die erlegten Kormorane auf dem überarbeiteten Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste an die untere Verwaltungsbehörde bis 15. April jeden Jahres (Abgabetermin für die jagdliche Streckenliste) zu melden (Angaben: Jagdbezirk, Anzahl erlegter Kormorane, Gewässer/Gewässerstrecke und Erlegungsdatum). Das aktualisierte Einlegeblatt (siehe Anlage 1) kann über die Formularverlage bezogen werden.

2.4.2 Bericht an die Fischereiforschungsstelle

Die unteren Verwaltungsbehörden leiten diese Daten jedes Jahr bis spätestens 31. Mai an die Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, Untere Seestraße 81, 88085 Langenargen (Tel.: 07543/9308-0, Fax: 07543/9308-20, E-mail: ffs@lvvg.bwl.de) zusammen mit einem Begleitbericht weiter. In diesem Bericht ist darzulegen, welche drohenden fischereiwirtschaftlichen Schäden abgewendet wurden bzw. warum Maßnahmen zum Schutz von Fischbeständen oder Fischarten erforderlich waren.

2.5 Zu § 2 Abs. 1

2.5.1 Voraussetzungen für die Ausweisung von Vergrämungsgebieten

Für die Ausweisung von Gewässerstrecken zur Tötung von Kormoranen muss eine der beiden Voraussetzungen vorliegen, die aber auch gleichzeitig auftreten können:

- Es drohen erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden, d. h. die Dezimierung der Fischbestände oder die Beschädigung von Fangnetzen u. a. führen zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Verlusten, oder
- die heimische Tierwelt muss vor Schäden durch Kormorane geschützt werden. Dies betrifft seltene oder bedrohte Fischarten wie beispielsweise Strömer, Lachs, Seeforelle und Äsche, deren Bestandssituation durch Kormoranfraß weiter verschlechtert werden kann oder eine Dezimierung des standortheimischen Fischbestands unter das zur nachhaltigen Bestandserhaltung erforderliche Maß.

Auf die hierzu ergangene Rechtsprechung wird hingewiesen.

Für die Auswahl der Gewässer oder Gewässerstrecken können eigene Erfahrungen der Behörde oder Angaben Dritter zugrunde gelegt werden.

2.5.2 Kein förmliches Antragsverfahren

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines raschen, situationsangepassten Handelns ist auch weiterhin auf förmliche Antragsverfahren zu verzichten. Die Festsetzung der Gewässer oder Gewässerstrecken erfolgt i.d.R. durch Allgemeinverfügung. Auf das beiliegende Muster (siehe Anlage 2) wird verwiesen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen (regelmäßiger Einflug von Kormoranen) werden Festsetzungen mit mehrjähriger Geltungsdauer zur Verringerung des Verwaltungsaufwands als Regelverfahren ausdrücklich empfohlen. Sie sind jedoch periodisch - u. a. anhand der Situation des Fischbestands und der Abschusszahlen - zu überprüfen und ggf. auch kurzfristig an die geänderten Gegebenheiten anzupassen.

2.5.3 Rechtzeitiger Beginn der Kormoranvergrämung

Aus den Abschlussberichten der Fischereiforschungsstelle der letzten Jahre über die Begleituntersuchungen zur Kormoranverordnung geht hervor, dass mit den Vergrämungsabschüssen überwiegend erst im Winter begonnen wurde. Erfahrungsgemäß fliegen aber Kormorane teilweise bereits ab September nach Baden-Württemberg ein.

Um einer Gewöhnung der Kormorane an die betreffenden Gewässer (und damit einem erhöhten Schadensrisiko) vorzubeugen, werden die unteren Verwaltungsbehörden gebeten,

- die notwendigen Vergrämungsgebiete an Gewässern oder Gewässerstrecken so frühzeitig auszuweisen, dass mit Vergrämungsabschüssen, falls erforderlich, bereits ab 16. September begonnen werden kann,
- darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Jagdausübungsberechtigten bzw. deren Beauftragte rechtzeitig mit der Kormoranvergrämung beginnen.

2.5.4 Abstimmung der Kormoranvergrämung mit benachbarten Land- und Stadtkreisen

Im Interesse eines hohen Wirkungsgrades der Kormoranvergrämung und der Verbesserung des Schutzes anderer Tierarten stimmen die unteren Verwaltungsbehörden benachbarter Land- und Stadtkreise Vergrämungsmaßnahmen an kreisübergreifenden oder angrenzenden Gewässern oder Gewässerabschnitten untereinander ab. Dies bezieht sich neben der räumlichen Abgrenzung insbesondere auch auf zeitliche Vorgaben, wie die Vereinheitlichung des Beginns oder des Endes der Vergrämungsabschüsse (siehe auch Nr. 2.6).

2.6 Zu § 2 Abs. 2

Verkürzung der Vergrämungszeit zur Vermeidung von Störungen

Eine Vorverlegung des Endes des Vergrämungszeitraums (15. März) kommt dann in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Vergrämungsmaßnahmen andere schutzbedürftige Tierarten in der Winterruhe gestört werden. So sollen insbesondere in Bereichen von wichtigen Überwinterungs- und Durchzugsgebieten von Wat- und Wasservögeln, die sich vor allem in und an größeren stehenden und großen fließenden Gewässern befinden, Vergrämungsabschüsse nach dem 15. Januar i. d. R. nicht mehr zugelassen werden. Sollten ausnahmsweise - z. B. zum Schutz von Wanderfischen - auch dort Vergrämungen notwendig werden, sind diese Maßnahmen so weit wie möglich zeitlich und/oder räumlich einzuschränken.

Sind dagegen keine negativen Auswirkungen von Vergrämungsmaßnahmen auf andere Tierarten zu erwarten, sollte im Interesse eines eigenverantwortlichen Handelns der Jagdausübungsberechtigten von Einschränkungen des Vergrämungszeitraums abgesehen werden.

2.7 Zu § 2 Abs. 3

2.7.1 Vorrang nichttödlicher Vergrämungsmaßnahmen

Bei den "weniger schädigenden Maßnahmen", handelt es sich um Vergrämungsmaßnahmen, die ein Fernhalten bzw. Vertreiben von Kormoranen ohne gezielte Schussabgabe bewirken. Nichttödliche Maßnahmen der Vertreibung von Kormoranen haben Vorrang vor Vergrämungsabschüssen. Hierfür kommen unter anderem das Überspannen von dafür geeigneten Teichen, akustische Maßnahmen (z. B. Schreckschüsse) oder optische Methoden (z. B. Einsatz von Attrappen) oder kombinierte Methoden in Betracht. Akustische und optische Vergrämungsmaßnahmen sind jedoch erfahrungsgemäß häufig nur kurzzeitig wirksam und müssen daher ggf. wiederholt und variiert werden. Dies kann zu einer Verstärkung nachteiliger Auswirkungen auf andere Tierarten führen.

Nichttödliche Vergrämungsmethoden bedürfen i. d. R. keiner behördlichen Genehmigung und können daher auch von Personen durchgeführt werden, die nicht zur Jagd berechtigt sind.

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 WaffG darf ein Jäger zu den dort genannten Zwecken auch Schreckschusswaffen führen und damit schießen, ohne dass es eines "Kleinen Waffenscheins" oder eines Erlaubnisscheins zum Schießen bedarf. Zum Führen einer erwerbserlaubnisfreien Schreckschusswaffe durch sonstige Personen ist grundsätzlich ein Kleiner Waffenschein (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG) notwendig.

Für die Vergrämung von Kormoranen durch den Teichwirt oder seinen Beauftragten vom Gelände einer im befriedeten Besitztum gelegenen Fischzuchtanlage mit Hilfe einer erwerbserlaubnisfreien Schreckschusswaffe sind unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WaffG ein Kleiner Waffenschein und unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b WaffG ein Erlaubnisschein zum Schießen entbehrlich.

2.7.2 Naturschutz- und Tierschutzrecht auch bei nichttödlicher Vergrämung beachten

Auch bei den nichttödlichen Vergrämungsmaßnahmen ist auf die Einhaltung der einschlägigen naturschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. So ist es insbesondere gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu stören. Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen zumindest der Einsatz akustischer Vergrämungsmethoden grundsätzlich untersagt ist.

2.8 Zu § 2 Abs. 4

2.8.1 Keine Vergrämung in empfindlichen Biotopen

Außer in befriedeten Bezirken gemäß § 6 BJagdG, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und im Bundesanzeiger bekannt gemachten europäischen Vogelschutzgebieten sind Kormoranvergrämungsabschüsse grundsätzlich auch in Bereichen unzulässig, in denen eine Beeinträchtigung empfindlicher Biotope oder gefährdeter Arten zu erwarten ist. Dabei kann es sich beispielsweise um seltene Tierarten handeln, die nicht in ihrer Winterruhe gestört werden dürfen.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden gebeten, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Beeinträchtigung empfindlicher Biotope oder gefährdeter Arten nicht dadurch abgewendet werden kann, dass Vergrämungsabschüsse mit Auflagen zugelassen werden, beispielsweise bezüglich der Störung winterruhender oder -schlafender Tiere durch Verkürzung der Vergrämungszeit.

2.8.2 Ausreichende Ruhe- und Rückzugsbereiche für den Kormoran

Um durchziehenden und überwinterten Kormoranen gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ausreichende Ruhe- und Rückzugsräume zur Verfügung zu stellen, sollen geeignete großflächige Gewässer und Gewässerstrecken ausgewählt werden, an denen grundsätzlich keine Vergrämungsmaßnahmen stattfinden. Erfahrungsgemäß kann mit der Lenkung überwinterten Kormorane in diese Gebiete auch eine Entlastung von Gewässern mit empfindlichen Fischarten oder -beständen vom Fraßdruck des Kormorans erreicht werden.

Folgende Gewässer und Gewässerabschnitte kommen hierfür in Frage:

- der Bodensee-Obersee und Überlinger See,
- der baden-württembergische Mainabschnitt,
- der Neckar, soweit er Schifffahrtsstraße ist,
- die Stauseen in der Donau ab Öpfingen,
- stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mindestens 50 ha mit Ausnahme von Fischteichen.

2.8.3 Vergrämungsmaßnahmen an Sammelpunkten für Wanderfische

Die Bereiche unterhalb von Staustufen und Fischaufstiegsstellen und die Fischaufstiegsstellen selbst sind Sammelpunkte von Wanderfischen, die erfahrungsgemäß Kormorane in großer Zahl anlocken können. Um Wanderfische vor übermäßigem Kormoranfraß zu schützen, ist auf diese Bereiche im Hinblick auf die Kormoranvergrämung ein besonderes Augenmerk zu legen. Vergrämungsmaßnahmen sind bei Bedarf auch dann durchzuführen, wenn durch Kormorane gefährdete Sammelpunkte von Wanderfischen in Gewässern liegen, die als Ruhe- und Rückzugsbereiche für den Kormoran grundsätzlich von Vergrämungsmaßnahmen ausgespart worden sind.

2.9 Zu § 2 Abs. 5

Weitere Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall

Absatz 5 stellt klar, dass die Regelungen der Kormoranverordnung nicht abschließend sind, sondern die zuständige Naturschutzbehörde (gemäß Naturschutzzuständigkeitsverordnung i. d. R. höhere Naturschutzbehörde) durch Einzelfallentscheidung

- gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatschG weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatschG zulassen oder
- gemäß § 62 Abs. 1 Befreiungen von den Verboten des § 42 BNatschG erteilen kann.

Es ist somit möglich, erforderlichenfalls auch während der Brut- und Aufzuchtzeit in Kormoranbestände einzugreifen oder in Bereichen, die von der Kormoranvergrämung ausgenommen sind, unter bestimmten Voraussetzungen Vergrämungsmaßnahmen zuzulassen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn erhebliche kormoranbedingte fischereiwirtschaftliche Schäden für einen Fischereibetrieb drohen, wenn kormoranbedingte Schädigungen des standortheimischen Fischbestandes unter das zur nachhaltigen Bestandserhaltung erforderliche Maß drohen oder bei konkreter Gefährdung seltener Fischarten durch Kormoranfraß.

3. Fachliche Beratung der unteren Verwaltungsbehörden

Die fischereifachlichen Dienststellen und die höheren Naturschutzbehörden - bis 31. Dezember 2004 auch die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege - werden gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden auf Wunsch fachlich zu beraten, nicht zuletzt auch im Interesse eines möglichst landeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs.

4. Schulungen der unteren Naturschutzbehörden

Um einen landeseinheitlichen und praxisgerechten Verwaltungsvollzug in Zusammenhang mit der Umsetzung der Kormoranverordnung sicherzustellen, werden im 2. Halbjahr 2004 für die zuständigen Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden der Land- und Stadtkreise Schulungen angeboten. Die näheren Einzelheiten werden in einem gesonderten Schreiben bekannt gegeben.

5. Vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Kreisebene

Die unteren Verwaltungsbehörden wirken auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller von Kormoranvergrämungsmaßnahmen Betroffenen - insbesondere Fischer, ehrenamtlicher Naturschutz und Jäger - hin und tragen Sorge, dass die notwendigen Vergrämungsmaßnahmen auch in der allgemeinen Öffentlichkeit Verständnis finden.

Wo dies möglich und zweckmäßig erscheint, sollten die unteren Verwaltungsbehörden darüber hinaus Runde Tische einrichten und versuchen, gemeinsam mit allen Beteiligten Lösungen für ein effizientes Kormoranmanagement auf Kreisebene zu erarbeiten.

6. Beteiligung der Fischereiforschungsstelle; Ringmarken

Die Fischereiforschungsstelle ist über alle Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden durch Mehrfertigung der Bescheide zeitnah zu unterrichten.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden gebeten, im Rahmen der Festsetzung von Gebieten zur Durchführung von Vergrämungsabschüssen darauf hinzuwirken, dass die Jagdausübungsberechtigten die Ringmarken erlegter Kormorane der Fischereiforschungsstelle übersenden, die sie an die Vogelwarte Radolfzell weiterleitet.

7. Begleitende Arbeitsgruppe

Bei der Fischereiforschungsstelle wird erneut eine begleitende Arbeitsgruppe eingerichtet. Das Nähere wird in einem gesonderten Schreiben geregelt.

Stuttgart, den 18.8.2004

Anhang 3

Tabellen 1 bis 4: Ausgewiesene Gewässer in Land- und Stadtkreisen der Regierungsbezirke mit Vergrämungszeiträumen, Befristungen sowie Einschränkungen und Bemerkungen; jeweils ausgenommen sind befriedete Bezirke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und im Bundesanzeiger bekannt gemachte Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG in der geltenden Fassung.

Tabelle 1: Ausgewiesene Gewässer im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Enzkreis	Fließgewässer: Enz Nagold Pfinz Würm	1.10.– 28./29.2., unbefristet	Abschuss gestattet, wenn mehr als 10 Kormorane am Gewässer vorhanden; max. dürfen 10 Kormorane pro Gewässer u. Jahr erlegt werden, darüber hinaus Sondergenehmigung erforderlich
Freudenstadt	Fließgewässer: Neckar Eyach	16.9.–15.3., unbefristet	
Karlsruhe	Fließgewässer: Östl. Herrenwasser in Höhe der Hochstetter Hauptstr. bis Kläranlage Pfinz-Heglach auf Gemarkung Graben Philippburger Altrhein Saalbachkanal von Grenze Graben-Neudorf bis Kläranlage Rußheim Tankgraben (teilweise), Malsch Stehende Gewässer: Baggersee Spöck (Wasserfläche außerhalb des NSG „Wilhelmsäcker“) Baggersee im Gewann Neureute Baggersee Krieger (bei der Insel Korsika) Baggersee Prestel Baggersee Weisenburger Brechtsee Hardt-See-Bruhrein Heidesee, Forst Sieben-Erlen-See, Karlsdorf-Neuthard Steinwerkweiher in Philippsburg	16.9.04– 15.3.05	
	Baggersee Balkert Baggersee Störloch Baggersee Sämann (Hurstsee)	24.1.– 15.3.05	
Neckar-Odenwald-Kreis	Fließgewässer: Fischbach auf Gemarkung Stadt Adelsheim Kirnau auf Gemarkung Stadt Adelsheim Rinschbach Gemarkung Stadt Adelsheim Seckach bis oberhalb Ortslage Sennfeld auf Gemarkung Stadt Adelsheim Stehende Gewässer: Fischbachsee Waldsee	17.1.– 15.3.05	Berichtspflicht; kein Abschuss einzeln auftretender Kormorane

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Rastatt	Fließgewässer: Rhein zw. Unterwasser Staustufe östl. des Damms (Kraftwerkskanal) bis Einmündung Sandbach sowie westl. des Damms zum Kraftwerkskanal ab Gewässeranfang Staustufe bis 200 m nördl. Richtung Rheinbrücke Wintersdorf (Stillwasserbereich innerhalb unterer Wehrbucht)	16.9.–15.1., befristet bis 2009	
	Alle Gewässer westl. B 36 einschl. Münchfeldsee, ausgenommen Rhein, Goldkanal (ausgenommen staatl. Fischereilos), Sämannsee, Südl. Kernsee, Kriegersee, Greferner Baggersee u. Nördlicher Sehringsee Stehende Gewässer: Baggersee "Oberwasser" Gewässer „Schwarzwasser“	16.9.–15.3., befristet bis 2009	
Rhein-Neckar-Kreis	Fließgewässer: Alle Fließgewässer 1. u. 2. Ordnung mit Ausnahme des Neckars Stehende Gewässer: Alle stehende Gewässer	1.11.04– 28.2.05	
Stadtkreis Karlsruhe	Fließgewässer: Vereinsgewässer SFV Knielingen im Gewann „Vorderes Bruch“	24.9.04– 15.3.05	
Stadtkreis Mannheim	Fließgewässer: Altrhein in Mannheim von Diffenébrücke bis Max-Planck-Straße bzw. Xylonwerk	22.11.04– 15.3.05	ab 15.1.05 Abschuss nur in Altrheinlagune gestattet, wenn mind. 50 Kormorane u. gleichzeitig keine schutzwürdigen Wat- u. Wasservögel vorhanden sind
Stadtkreis Pforzheim	Fließgewässer: Nagold	2.12.04– 15.3.05	

Tabelle 2: Ausgewiesene Gewässer im Regierungsbezirk Stuttgart.

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Böblingen	Fließgewässer: Würm	16.9.–15.3., befristet bis 2009	Abschuss gestattet, wenn mehr als 20 Kormorane am Gewässer vorhanden sind; max. 10 Kormorane dürfen erlegt werden, darüber hinaus gesonderte Genehmigung erforderlich.
Esslingen	Fließgewässer: Neckar-Altarm ab Schifffahrtsstraße Neckar bis 50 m südöstl. des NSG „Alter Neckar“ auf Gemarkung Altbach und ab D.-Roser- bis Fußgängerbrücke Vereinsheim FV Esslingen auf Gemarkung Esslingen	15.9.– 28./29.2., befristet bis 2009	Im jeweiligen Abschnitt der Strecke „Neckar-Altarm“ dürfen insgesamt nicht mehr als 13 und max. 2 Kormorane pro Tag erlegt werden; kein Abschuss an Sonn- und Feiertagen.
	Neckar, ausgenommen bei NSG Schönrain Gemarkung Neckartenzlingen, zw. Fußgängersteg Unterensingen zum Gelände Fa. Otto bis einschl. Brücke A8 Gemarkung Wendlingen, zw. Seebrücke Gemarkung Wendlingen bis einschl. L 1207 Gemarkung Wernau und ab Neckarhafen Plochingen auf Gemarkung Plochingen bis Markungsgrenze Stuttgart	15.9.–15.3., befristet bis 2009	
Göppingen	Fließgewässer: Fils auf den Gemarkungen Ebersbach und Uhingen Stehende Gewässer: Epple-See auf der Gemarkung Uhingen	2.11.04– 15.3.05	
Heidenheim	Fließgewässer: Brenz Egau Stehende Gewässer: Itzelberger See	16.9.– 28./29.2., befristet bis 2009	
Heilbronn	Fließgewässer: Brettach von Kreisgrenze bis zur Mündung in den Kocher bei Neuenstadt Schefflenz von Kreisgrenze bis Mündung in die Jagst	16.9.–15.1., befristet bis 2009	
	Kocher von Kreisgrenze bis Mündung in den Neckar	16.9.–31.1., befristet bis 2009	
	Stehende Gewässer: Herbert-Bopp-See Riedmüller-See Anlagen: Fischteichanlage des FV Heilbronn	16.9.–15.3., befristet bis 2009	
Hohenlohekreis	Fließgewässer: Kocher Ohrn unterhalb Ortslage Cappel bis Mündung in den Kocher	16.9.–15.3., unbefristet	

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Ludwigsburg	<p>Fließgewässer: Bottwar im Mündungsbereich in die Murr bis Beginn befriedeter Bezirk in Steinheim Metter Murr Enz</p> <p>Stehende Gewässer: Hardtwaldsee Gemarkung Steinheim Neckartalsee Gemarkung Besigheim Rohrbachweiher Gemarkung Steinheim Wehrbachsee Gemarkung Steinheim</p> <p>Anlage: Fischzuchtanlage im Gewann „Langmantel“</p>	1.10.–15.3., befristet bis 2006	Abschuss gestattet, wenn mind. 10 Kormorane am Gewässer vorhanden sind
Main-Tauber-Kreis	<p>Fließgewässer: Main ab Staustufen Eichel, Faulbach und Freudenberg bis 1000 m ober- u. unterhalb sowie im Bereich der Bühnenfelder zw. Bühnen u. Ufer, auf den Bühnen, im Flachwasserbereich und in den Altarmen des Mains Brehmbach Grünbach Tauber Umpfer Wittigbach</p> <p>Stehende Gewässer: Baggersee Freudenberg Badensee bei Freudenberg Baggersee Mondfeld</p>	16.9.–15.3., unbefristet	
Ostalbkreis	<p>Fließgewässer: Kocher von Einmündung des Schlierbachs (südl. Niederalfingen) bis Kreisgrenze westl. von Untergröningen</p>	15.12.04– 15.2.05	
Schwäbisch-Hall	<p>Fließgewässer: Alle Fließgewässer 1. und 2. Ordnung</p>	16.9.–15.3., unbefristet	
Stadtkreis Stuttgart	<p>Fließgewässer: Teilabschnitt der Gloms</p> <p>Anlagen: 2 Fischzuchtweiher im Mahdental</p>	16.9.–15.3., befristet bis 2006	

Tabelle 3: Ausgewiesene Gewässer im Regierungsbezirk Freiburg.

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Emmendingen	<p>Fließgewässer:</p> <p>Alte Dreisam Gemarkungen Teningen u. Bahlingen</p> <p>Alte Elz vom Leopoldskanal bis Bahnlinie KA-Base, Gemarkung Riegel</p> <p>Elz von Kreisgrenze Gemarkung Oberprechtal bis Mündung in Leopoldskanal (Riegel)</p> <p>Wilde Gutach von östl. Kreisgrenze bis Mündung in die Elz</p> <p>Glotter von östl. Kreisgrenze bis Mündung bei Riegel</p> <p>Leopoldskanal vom Beginn bei Riegel bis zur L 105</p> <p>Mühlkanal Bahlingen vom Beginn südl. L 114 bis Mündung in Alte Dreisam</p> <p>Mühlbach von westl. Ortsrand von Köndringen bis Mündung in Elz Gemarkung Köndringen</p> <p>Schwobbach von südl. Gemarkungsgrenze Riegel bis Mündung bei Riegel</p> <p>Weisweiler Mühlbach vom nördl. Ortsrand bis Grenze LSG „Rheinniederung Wyhl/Weiswil“</p>	16.9.–15.3., befristet bis 2009	
	<p>Stehende Gewässer:</p> <p>Baggersee Gehrpfadweiher Gemarkung Riegel</p> <p>Baggersee Kollmarsreute</p> <p>Baggersee Löhlinshachen, Gemarkung Bahlingen</p> <p>Baggersee Gemarkung Malterdingen</p> <p>Baggersee der Fa. Vogel-Bau Gemarkung Riegel</p> <p>Baggersee im Gewinn „Grütt“, Gemarkung Rheinhausen</p> <p>Baggersee im Gewinn „Am unteren Wald“, Gemarkung Teningen</p> <p>Baggersee im Gewinn „Niederwald“, Gemarkung Köndringen</p> <p>Baggersee Klausensee, Gemarkung Riegel</p> <p>Birkenwaldsee Gemarkung Rheinhausen</p> <p>Festsee Gemarkung Malterdingen</p> <p>See zwischen den Straßen BAB 5, L 114 und K 5140, Gemarkung Teningen</p>	16.9.–15.1., befristet bis 2009	

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Konstanz(1)	<p>Fließgewässer:</p> <p>Biber auf Gemarkungen Randegg u. Bietingen</p> <p>Biber/Körbelbach auf Gemarkung Büsslingen</p> <p>Hegauer/Radolfzeller Aach vom Aachtopf bis NSG Aachried außer Hausener u. Bohlinger Aachried sowie Weitenried</p> <p>Hochrhein auf Gemarkungen Gailingen u. Büsingen</p> <p>Riederbach auf Gemarkung Gottmadingen</p> <p>Saubach auf Gemarkungen Singen u. Mühlhausen-Ehingen</p> <p>Stockacher Aach auf Gemarkungen Espasingen u. Bodman bis NSG Bodensee-Ufer</p> <p>Stehende Gewässer:</p> <p>Bimmisried-Weiher auf Gemarkung Mühlhausen-Ehingen</p> <p>Böhringer See auf Gemarkung Radolfzell-Böhringen</p> <p>Espasinger Weiher westl. Espasingen</p>	16.9.–1.3., unbefristet	Bei Abschüssen ist ein Abstand von mindestens 150 m zu Naturschutzgebieten einzuhalten und ein Schießen in Richtung Naturschutzgebiet nicht erlaubt. Genehmigungen von unterer Naturschutzbehörde erteilt.
Konstanz(2)	<p>Fließgewässer:</p> <p>Rheinauslauf bei Öhningen-Stiegen</p> <p>Stehende Gewässer:</p> <p>Untersee (Rechtsgebiet der Untersee-Fischerei-Ordnung) mit Ausnahme von Markelfinger Winkel, Markelfinger See u. Untersee östl. d. Linie Fehrenhorn-Reichenau/Landesteg Ermatingen (Schweiz) sowie die Seeflächen innerhalb von NSGen am Untersee</p> <p>Bereiche des Zeller See</p>	<p>20.9.04–15.4.05</p> <p>20.9.04–15.3.05</p> <p>20.09.–31.12.04</p>	Bei Abschüssen ist ein Abstand von mindestens 150 m zu Naturschutzgebieten und von mindestens 300 m zu großen Wasservogelansammlungen einzuhalten; ein Schießen in Richtung Naturschutzgebiet ist nicht erlaubt. Keine Vergrämung an offiziellen Terminen der Wasservogelzählung. Genehmigungen von RP Freiburg als höherer Naturschutzbehörde erteilt, da Vogelschutzgebiet und Ausnahme von der Kormoranverordnung.
Lörrach	<p>Fließgewässer:</p> <p>Rhein, ausgenommen Restrhein sowie Stauhaltung Märkt</p> <p>Wiese im Bereich des Gewässers 1. Ordnung</p> <p>Gewässer 2. Ordnung</p> <p>Anlagen:</p> <p>Teichwirtschaftliche Anlagen von Angelsportvereinen, soweit eine Überspannung nicht möglich oder nicht zumutbar ist</p>	<p>16.9.–15.1., befristet bis 2009</p> <p>16.9.–15.3., befristet bis 2009</p>	<p>Abschuss am Drainagekanal in Märkt bei begründetem Einzelantrag möglich</p> <p>Abschüsse erst bei Auftreten von mind. 5 Kormoranen</p>

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Ortenaukreis	alle Gewässer, ausgenommen Vollrhein, alle Gewässer innerhalb eines 1 km breiten Streifens entlang des Rheins, alle Gewässer in an den Rhein angrenzenden Aualdbereichen sowie Blattsee Neuried u. Baggersee Meißenheim	16.9.–15.3., befristet bis 2014	
Rottweil	Fließgewässer: Eschach ab Gemarkung Heiligenbronn bis Gemarkung Dunningen (beide einschließlich) und auf Gemarkung Horgen, Gemeinde Zimmern Glatt Kinzig im Bereich Los 2 Gemarkung Vorderlehengericht Lautenbach auf Gemarkungen Oberndorf und Aistaig Neckar von Rottweil bis Kreisgrenze Freudenstadt Sandbühlbach von der Quelle bis Mündung in den Neckar auf Gemarkung Epfendorf Schenkenbach von der Markungsgrenze Trichtingen/Lichtenegg bis Einlaufwehr Forellenzucht Hofer und vom Auslaufwehr Forellenzucht Hofer bis Mündung in den Neckar auf Gemarkung Epfendorf Anlagen: Teichanlage Kloster Kirchberg, Stadt Sulz Fischeichanlage des Sportangelvereins Oberndorf, Gewann Obere Strütwiesen	16.9.04–15.3.05	Ab 2005 Zulassung gem. einer noch zu erlassenden Positivliste
Schwarzwald-Baar-Kreis	Fließgewässer: Breg ab Einmündung Mörderbächle bis Einmündung Reichenbächle und von Gemarkungsgrenze Wolterdingen/Bräunlingen bis Wehr in Hüfingen Brigach von Einmündung Röhlinbach bis Einmündung Kirnach, von Kläranlage Villingen bis Marbach (Hochspannungsleitung) und von Einmündung Hohenbach bis Ortseingang Aufen Kirnach vom Stausee (Unterkirnach) bis Einmündung in die Brigach Stehende Gewässer: Riedsee auf Gemarkungen Pfohren und Donaueschingen Mönchsee, südl. Abschnitt	16.9.–15.1., befristet bis 2009	
Tuttlingen	Fließgewässer: Aitrach ab Kreisgrenze bei Leipferdingen bis Einmündung in die Donau, ausgenommen die Biotopflächen „Einöde“ und „Aulfinger Ried“	16.9.–15.1., befristet bis 2009	

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Waldshut	<p>Fließgewässer: Hochrhein, km 50,245–63,1 Hochrhein, km 76,768–102,60 Hochrhein, km 113,00–126,00 Hochrhein, km 129,37–137,6 Wutach ab Wutachmühle bis Unterlauchringen Wehra, ausgenommen Bereich zw. Mündung in den Rhein u. Eisenbahnbrücke</p> <p>Stehende Gewässer: Wehratalstausee</p>	16.9.–15.1., befristet bis 2007	Bei Abschüssen ist ein Abstand von mindestens 100 m zu Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern einzuhalten

Tabelle 4: Ausgewiesene Gewässer im Regierungsbezirk Tübingen.

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Alb-Donau-Kreis	<p>Fließgewässer: Donau, ausgenommen Öpfinger Stausee, Stauseekette a. d. Donau zw. Öpfingen u. Erbach sowie die Baggerseen Riß, Stadt Ehingen, Gemarkung Rißtissen; Gem. Öpfingen u. Erbach, Gemarkung Erzingen Rot, Gem. Erbach mit Gemarkung Dellmensingen Iller, Gem. Balzheim, Dietenheim, Illerrieden u. Illerkirchberg Weihung, Gem. Schnürpflingen, Staig u. Illerkirchberg Nau, in Langenau von Ostermühle bis Landesgrenze Schmiech, Stadt Ehingen u. Schelklingen Aach, Stadt Schelklingen Urspring, Stadt Schelklingen</p>	16.9.–31.1., befristet bis 2009	
	<p>Blau, Gem. Blaustein u. Stadt Blaubeuren Kleine Lauter, Gem. Blaustein</p>	16.9.–15.3., befristet bis 2009	
Biberach	<p>Alle Fließgewässer Alle gewerbliche Fischzuchtanlagen</p>	16.9.–28.2., befristet bis 2008	
Bodenseekreis	<p>Stehende Gewässer: Andelshofer Weiher</p>	16.9.04– 15.1.05	Maximal dürfen 10 und wöchentlich nicht mehr als 3 Kormorane geschossen werden; Erhöhung der Abschüsse ggf. möglich bei Vorlage von Zahlen über weiteren Einflug. Zwischenbericht bis 31.12.04

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Ravensburg	Fließgewässer: Eschach von Friesenhofen bis Einmündung in Wurzacher Ach Iller Obere Argen von Landesgrenze bei Mallai- chen bis Mündung Vereinigte Argen Untere Argen von Landesgrenze bis Mün- dung in Vereinigte Argen Vereinigte Argen bis Kreisgrenze Schussen von Aulendorf bis Kreisgrenze bei Gutenfurt Wolfegger Ach von Frohnmühle bis Mün- dung in Schussen Wurzacher Ach von Ortsende Bad Wurzach bis Mündung in Eschach	16.9.–15.3., befristet bis 2009	
	Stehende Gewässer: Gottrazhofer Stausee	16.9.–15.1., befristet bis 2009	
Reutlingen	Fließgewässer: Große Lauter Zwiefalter Aach	16.9.–15.2., unbefristet	
Sigmaringen	Alle Fließgewässer Alle stehende Gewässer bis 30 ha	16.9.–15.1., befristet bis 2009	im Bereich der Lauchert Abschüsse bis 15.3. möglich
Tübingen	Fließgewässer: Neckar im gesamten Kreis mit Ausnahme von Stauwehr in Rottenburg-Kiebingen bis Einmündung Bühlerbach einschl. Bagger- seen Bischoff und Queck und von alter Neckarbrücke in Kirchentellinsfurt bis Stauwehr T 100 einschl. Baggersee Epple in Kirchentellinsfurt Starzel von Burgmühle bis Mündung in den Neckar Steinlach von Gemeindegrenze Ofterdingen bis Mündung in den Neckar Stehende Gewässer: Hirschauer Baggerseen Mayersee Gemarkung Kirchentellinsfurt	16.9.–15.1., befristet bis 2009	
Zollernalb- kreis	Fließgewässer: Eyach von Kläranlage Balingen bis Kreis- grenze Stunzach von Gemarkungsgrenze Heiligen- zimmern bis Einmündung in Eyach	16.9.–15.3., unbefristet	

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Zeitraum, Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Stadtkreis Ulm	Fließgewässer: Altwasser Gewann „Hirschhalde“ Blau, ausgenommen Bereich zw. Mündung in Donau und Blautalbrücke/Berliner Ring Blaukanal, ausgenommen Bereich zw. Mündung in Blau u. K.-Schumacher-Ring Donau, ausgenommen Bereich zw. Fußgängersteg in der Friedrichsau u. K.-Adenauer-Brücke Grenzgraben Iller Weihung, ausgenommen Bereich zw. Ostermahdweg bis Marienkapelle in Wieblingen Stehende Gewässer: Beschussamtsee Lichternsee	16.9.–15.3., befristet bis 2009	

Tabelle 5: Für eine Vergrämung beantragte und nicht ausgewiesene Gewässer in Land- und Stadtkreisen der Regierungsbezirke. ? = keine Angaben vorhanden.

Land-, Stadtkreis	Gewässer	Begründung, Bemerkung
Regierungsbezirk Karlsruhe		
Calw	Nagold	Aktuelle Witterungsbedingungen, kein Nachweis von Schäden, FFH-Gebiet
Freudenstadt	Nagoldtalsperre und Teilgebiet der Murg	?
Landkreis Karlsruhe	Pachtgewässer des ASV Linkenheim	?
Regierungsbezirk Stuttgart		
Stadtkreis Stuttgart	Max-Eyth-See	Befriedeter Bezirk
Schwäbisch-Hall	Jagst mit Seitentäler	Vogelschutzgebiet; keine Genehmigung vom RP Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt
Regierungsbezirk Freiburg		
Breisgau-Hochschwarzwald	(Rest-)Rhein	Vogelschutzgebiet; Antrag auf Vergrämung beim RP anhängig
Schwarzwald-Baar-Kreis	Donau	Gesamter Abschnitt der Donau im Landkreis liegt im Vogelschutzgebiet und wird daher nicht mehr zur Vergrämung freigegeben
	Breg von Wolterdingen bis Bruggen Brigach von Marbach (Hochspannungsleitung) bis Einmündung Hohenbach	Mögliche Störung nordischer Wasservögel

Anhang 4

Tabelle 1: Anzahl der Vergrämungsabschüsse in den Land- und Stadtkreisen, die Ausweisungen vorgenommen haben.

– = keine Zuordnung möglich.

	Vergrämungs- abschüsse	davon an		
		Fließgewässern	Stehenden Gewässern	Anlagen
RP Karlsruhe				
Enzkreis	4	4	0	0
Freudenstadt	2	2	0	0
Karlsruhe	3	0	3	0
Neckar-Odenwald-Kreis	0	0	0	0
Rastatt	51	49	2	0
Rhein-Neckar-Kreis	14	–	–	–
Stadtkreis Karlsruhe	3	0	3	0
Stadtkreis Mannheim	1	1	0	0
Stadtkreis Pforzheim	1	1	0	0
<i>Summe</i>	<i>79</i>	<i>57</i>	<i>8</i>	<i>0</i>
RP Stuttgart				
Böblingen	0	0	0	0
Esslingen	28	28	0	0
Göppingen	2	1	1	0
Heidenheim	14	14	0	0
Heilbronn	0	0	0	0
Hohenlohekreis	19	19	0	0
Ludwigsburg	119	62	57	0
Main-Tauber-Kreis	51	51	0	0
Ostalbkreis	6	6	0	0
Schwäbisch-Hall	1	1	0	0
Stadtkreis Stuttgart	0	0	0	0
<i>Summe</i>	<i>240</i>	<i>182</i>	<i>58</i>	<i>0</i>
RP Freiburg				
Emmendingen	24	6	18	0
Konstanz	53	11	42	0
Lörrach	5	3	0	2
Ortenaukreis	123	65	41	17
Rottweil	46	46	0	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	0	0	0	0
Tuttlingen	0	0	0	0
Waldshut	3	3	0	0
<i>Summe</i>	<i>254</i>	<i>134</i>	<i>101</i>	<i>19</i>
RP Tübingen				
Alb-Donau-Kreis	121	121	0	0
Biberach	30	30	0	0
Bodenseekreis	9	0	9	0
Ravensburg	15	0	15	0
Reutlingen	16	16	0	0
Sigmaringen	109	109	0	0
Tübingen	11	6	5	0
Zollernalbkreis	0	0	0	0
Stadtkreis Ulm	9	4	5	0
<i>Summe</i>	<i>320</i>	<i>286</i>	<i>34</i>	<i>0</i>
Summe Baden-Württemberg	893	659	201	19

Tabellen 2 bis 10: Ort, Datum und Anzahl der Vergrämungsabschüsse an Fließgewässern, stehenden Gewässern und teichwirtschaftlichen Anlagen in den Regierungsbezirken.

Tabelle 2: Vergrämungsabschüsse an Fließgewässern im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl		
Altrhein bei Illingen	Jagdrevier Elchesheim-Illingen	17.10.04	2		
		23.10.04	1		
		25.10.04	2		
		12.11.04	1		
		16.11.04	1		
		18.11.04	3		
		25.11.04	1		
		29.11.04	1		
		08.12.04	1		
		19.12.04	1		
		28.12.04	2		
		07.01.05	2		
		18.01.05	1		
		23.01.05	3		
		17.02.05	2		
		03.02.05	1		
		22.02.05	1		
		26.02.05	1		
		28.02.05	2		
		03.03.05	1		
		08.03.05	2		
		Altrhein bei Rastatt	Jagdrevier Hügelsheim II	05.10.04	2
				16.10.04	1
15.11.04	2				
18.11.04	2				
10.12.04	3				
20.12.04	1				
06.01.05	2				
20.01.05	2				
18.02.05	2				
Altrhein in Mannheim	Altrhein zw. Fähre u. Altrheinbrücke	18.12.04	1		
Nagold	Stadtkreis Pforzheim	15.01.05	1		
Neckar	Horb a. N. - Mühlen	28.10.04	1		
	Horb a. N. - Dettingen	02.01.05	1		
Würm	Jagdbezirk Tiefenbronnen-Mühlhausen; Hegering III	29.11.04	1		
		16.12.04	1		
		22.01.05	1		
		24.02.05	1		
		Summe	57		

Tabelle 3: Vergrämungsabschüsse an stehenden Gewässern im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl
Baggersee Oberwasser	Jagdbogen VI, Oberwasser, Eigenjagdbezirk VII	26.09.04	1
		03.10.04	1
Steinwerkweiher	Jagdrevier Philippsburg I	08.12.04	1
		20.12.04	1
		16.01.05	1
Vereinsgewässer Sportfischervereinigung Knielingen	Im Gewinn „Vorderer Bruch“	17.02.05	1
		14.03.05	1
		15.03.05	1
		Summe	8

Tabelle 4: Vergrämungsabschüsse an Fließgewässern im Regierungsbezirk Stuttgart.
 ? = keine Angaben vorhanden.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl
Brenz	Königsbronn a. d. Brenz	Ende Januar 2005	14
Enz	Bietigheim-Bissingen I Vaihingen-Enzweihingen Vaihingen-Roßwag Gemarkung Besigheim	01.10.04 - 15.03.05	11
		01.10.04 - 15.03.05	4
		01.10.04 - 15.03.05	8
		28.11.04	3
		01.12.04	1
		04.12.04	6
		08.12.04	2
		11.12.04	3
		16.12.04	1
		18.12.04	4
		23.12.04	1
		26.12.04	3
		02.01.05	5
		08.01.05	2
		14.01.05	4
Fils	Uhingen, Hegering IV	12.01.05	1
Kocher	Möglingen Ingelfingen Sindringen Weißbach Kocherstetten Braunsbach/ Geislingen Abtsgmünd-Reichertshofen	30.10.04	1
		Dezember 04 & Januar 05	7
		16.01.05 - 20.01.05	3
		24.01.05	1
		?	4
		16.09.04 - 15.03.05	1
15.12.04 - 15.02.05	6		
Main	Main-Tauber-Kreis	16.09.04 - 15.03.05	34
Murr	Gemarkung Steinheim	18.12.04	1
		01.01.05	1
		08.01.05	1
		09.01.05	1
Neckar	Nürtingen IV - Neckarhausen	01.12.04	1
		05.12.04	1
		15.12.04	1
		18.12.04	1
		29.12.04	1
		01.12.04	1
		08.12.04	1
	Nürtingen V - Raidwangen	14.12.04	1
		17.12.04	1
		20.12.04	1
		21.12.04	1
		28.12.04	1
		20.01.05	1
		22.01.05	1
		26.01.05	1
		10.12.04	2
		Neckartailfingen	10.12.04
Neckaraltarm „Verlängerter Alter Neckar“	Esslingen 1, Gem. Altbach	13.01.05	1
		03.02.05	2
		19.02.05	2
	Esslingen 1, Gem. Esslingen	28.02.05	1
		22.01.05	2
		25.01.05	1
Ohm	Öhringen Öhrnberg	24.02.05	2
		09.01.05	1
Tauber	Main-Tauber-Kreis	?	2
		16.09.04 - 15.03.05	17
Summe			182

Tabelle 5: Vergrämungsabschüsse an stehenden Gewässern im Regierungsbezirk Stuttgart.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl
Epplesee	Uhingen, Hegering IV	08.11.04	1
Neckartalsee	Gemarkung Besigheim	27.11.04	11
		28.11.04	3
		04.12.04	14
		05.12.04	1
		11.12.04	7
		12.12.04	9
		19.12.04	2
		28.12.04	1
		09.01.05	3
		12.01.05	6

Tabelle 6: Vergrämungsabschüsse an Fließgewässern im Regierungsbezirk Freiburg.

? = keine Angaben vorhanden.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl	
Acher	Gemarkung Achern-Fautenbach	06.11.04	1	
Alte Elz	Gemarkung Riegel	25.10.04	2	
		15.01.05	1	
Stockacher/ Hegauer / Radolfzeller Aach	Gemarkung Aach	16.09.04 - 15.03.05	2	
	Gemarkung Volkertshausen	16.09.04 - 15.03.05	1	
Gießen	Gemarkung Ettenheim	26.09.04	1	
		21.10.04	2	
		16.11.04	1	
Gschlei (Gschleder)	Gemarkung Ettenheim	30.01.05	1	
Kinzig	Gemarkung Schwaibach	Dezember 04	1	
	Los 11	02.01.05	1	
		23.02.05	1	
		28.02.05	1	
	Los 12	06.11.04	1	
		02.02.05	1	
		05.10.05	2	
	Los 13	04.10.04	1	
		15.12.04	1	
		09.09.04	1	
	Gemarkung Gutach	10.09.04	1	
		11.12.04	1	
		04.02.05	1	
		04.03.05	1	
		30.09.04	1	
		05.10.04	1	
		08.10.04	1	
	Ortenaukreis	13.10.04	1	
		28.11.04	1	
		12.12.04	2	
		15.12.04	1	
		20.12.04	2	
		16.01.05	1	
		29.01.05	1	
		31.01.05	1	
		Gemarkung Biberach	15.11.04	2
			08.01.05	1
25.01.05	1			
02.03.05	1			
Mühlbach	Gemarkung Köndringen	14.11.04	1	
		05.12.04	1	
		15.01.05	1	
	Gemarkung Leutesheim	08.02.05	1	

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl	
Neckar	Unteres Wehr Holzhausen, Sulz a. N. Großer Bogen, Dietingen	05.10.04	1	
		10.10.04	2	
	Neckar bis Grenze Sulz-Mühlheim, Sulz a. N.		01.11.04	1
			26.02.05	2
			08.10.04	1
			18.11.04	1
			25.11.04	1
			01.12.04	1
			13.12.04	1
			03.01.05	2
			08.01.05	2
			20.01.05	1
	05.02.05	1		
	Neckar südl. des Bedelbaches, Epfendorf	28.12.04	1	
	Neckar unterhalb IG (Stauwehr), Rottweil	20.02.05	3	
	Tiersteintunnel, Dietingen	30.12.04	2	
Wasserwerk, Dietingen	05.01.05	1		
Neckar, Autobahnbrücke, Dietingen	05.03.05	2		
Schrottplatz, Bahnhof Talhausen, Dietingen	07.03.05	1		
Neckar b. Epfendorf, Epfendorf	07.03.05	19		
Panzergraben	Gemarkung Legelshurst	?	1	
Rhein - westlich	Bad Säckingen-Wallbach, Los 15	03.10.04	1	
		03.11.04	1	
		11.01.05	1	
Rhein	Karsau, oberhalb Fischerhaus	03.01.05	1	
Schutter	Ortenaukreis	25.09.04	1	
		17.12.04	1	
		19.12.04	1	
		20.12.04	1	
		21.12.04	1	
		04.01.05	1	
		11.01.05	1	
Seerhein	vor der Reichenau	20.09.04 - 15.03.05	8	
Unditz	Ortenaukreis	20.09.04	2	
		05.10.04	1	
		15.10.04	1	
		08.11.04	1	
		19.11.04	1	
		20.11.04	1	
		28.11.04	1	
		02.12.04	1	
		17.12.04	1	
		27.01.05	1	
Wiese	Maulburg	11.12.04	1	
Aufzuchtgewässer Anglerheim	Ortenaukreis	20.11.04	2	
		13.12.04	1	
		21.12.04	1	
		08.01.05	2	
		Summe	134	

Tabelle 7: Vergrämungsabschüsse an stehenden Gewässern im Regierungsbezirk Freiburg.
? = keine Angaben vorhanden.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl
Angelsee Oschweier	Gemarkung Oschweier	?	4
Angelweiher	Ortenaukreis	14.12.04	1
		28.12.04	1
Baggersee der Fa. Vogel-Bau	Gemarkung Riegel	16.09.04 - 15.03.05	6
Baggersee Gehrpfadweiher	Gemarkung Riegel	25.09.04	1
		01.10.04	1
		30.11.04	1
		30.01.05	1
		01.03.05	1
Baggersee Gifizsee	Gemarkung Offenburg	16.09.04 - 15.03.04	6

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl
Baggersee Klausensee	Gemarkung Riegel	15.12.04	1
		28.12.04	2
		15.02.04	1
Baggersee Kollmarsreute	Gemarkung Kollmarsreute	12.11.04	1
		09.12.04	1
		16.01.05	1
Baggersee Königswaldsee	Gemarkung Offenburg	05.01.05	1
		12.01.05	1
		18.01.05	1
		21.01.05	1
Baggersee Legelshurst	Gemarkung Legelshurst	13.03.05	1
Baggersee Zunsweier	Gemarkung Zunsweier	03.01.05	1
Gnadensee	Gemarkung Reichenau	20.09.04 - 15.03.05	20
Riedwasser	Gemarkung Neuried	18.10.04	1
		23.10.04	1
		01.12.04	1
		11.12.04	1
Sentigsee	Achern-Großweier	07.10.04	1
		02.11.04	1
		07.12.04	1
		15.01.05	1
Stalleswörthsee	Leutesheim	13.12.04	1
Steinlöchel	Kehl-Sundheim	06.10.04	2
		15.11.04	1
		14.01.05	1
Steinwörth	Ortenaukreis	06.01.05	1
		07.01.05	1
Untersee	Gaienhofen-Horn	20.09.04 - 15.03.05	9
Waldsee	Gemarkung Hesselhurst	17.12.04	1
Zellersee	?	20.09.04 - 31.12.04	13
Fischweiher Bodersweier	Gemarkung Kehl-Bodersweier	03.10.04	2
		15.10.04	1
		07.12.04	2
		12.12.04	1
		15.12.04	1
Summe			101

Tabelle 8: Vergrämungsabschüsse an teichwirtschaftlichen Anlagen im Regierungsbezirk Freiburg.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl
Fischzucht	Ettenheim	24.09.04	3
		16.10.04	1
		06.11.04	3
		12.12.04	2
		03.01.05	1
		07.01.05	3
		12.03.05	2
		13.03.05	1
		14.03.05	1
Teichanlage	Maulburg	23.10.04	1
		25.10.04	1
Summe			19

Tabelle 9: Vergrämungsabschüsse an Fließgewässern im Regierungsbezirk Tübingen.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl
Ablach	Gemarkung Mengen-Blochingen	1.10.04–15.1.05	2
Andelsbach	Gemarkung Pfullendorf	1.10.04–15.1.05	2
Blau	Gemarkung Blaustein-Arnegg	24.9.04–15.3.05	6
Donau	Gemarkung Ehingen	24.9.04–15.3.05	3
	Gemarkung Göggingen	24.9.04–15.3.05	3
	Gemarkung Mengen-Blochingen	1.10.04–5.1.05	16
	Gemarkung Mengen-Beuren	1.10.04–5.1.05	12
	Gemarkung Munderkingen	24.9.04–15.3.05	35
	Gemarkung Obermarchtal/ Untermarchtal	24.9.04–15.3.05	13
	Gemarkung Öpfingen	24.9.04–15.3.05	7
	Gemarkung Rechtenstein	24.9.04–15.3.05	18
	Gemarkung Rottenacker I/ II	24.9.04–15.3.05	15
	Gemarkung Zwiefaltendorf	16.9.04–28.2.05	6
	Hausen im Tal (Beuron)	1.10.04–15.1.05	28
	Wiblingen V.; Kastbrücke	12.03.05	1
	Große Lauter	Hayingen-Indelhausen-Weiler	30.11.04
11.12.04			1
13.12.04			1
27.12.04			1
16.01.05			1
10.02.05			1
16.02.05			1
17.02.05		1	
Anhausen	21.12.04	4	
Iller	Gemarkung Balzheim	24.9.04–15.3.05	5
	Gemarkung Dietenheim	24.9.04–15.3.05	3
Lauchert	Gemarkung Bingen-Hitzkofen	1.10.04–15.3.05	12
	Gemarkung Hermentingen	1.10.04–15.3.05	35
Nau	Gemarkung Langenau II	24.9.04–15.3.05	7
Neckar	Starzach/ Sulzau-Weitenburg	16.10.04–15.1.05	2
	Rottenburg-Bieringen-Nord	16.10.04–15.1.05	1
Ostrach	Gemarkung Mengen	1.10.04–15.1.05	2
Riß	Gemarkung Schemmerhofen	16.9.04–28.2.05	24
Rot	Gemarkung Erbach	24.9.04–15.3.05	2
	Gemarkung Erbach-Dellmensingen	24.9.04–15.3.05	5
Starzel	Starzach II	16.10.04–15.1.05	3
Weihung	Gemarkung Oberkirchberg	24.9.04–15.3.05	2
Zwiefalter Aach	Gemarkung Sonderbuch	Sept./ Okt. 04	4
		Summe	286

Tabelle 10: Vergrämungsabschüsse an stehenden Gewässern im Regierungsbezirk Tübingen.

Gewässer	Jagdbezirk, Ort	Datum	Anzahl
Andelshofer Weiher	Andelshofen	12.11.04	2
		16.11.04	1
		22.11.04	2
		25.11.04	1
		30.11.04	1
		05.12.04	1
		09.12.04	1
		13.10.04	1
Argensee		22.10.04	1
Gottrazhofer Stausee	Gottrazhofen	20.10.04	1
		21.10.04	1
		23.10.04	1
		25.10.04	1
		26.10.04	1
		07.11.04	1
		16.11.04	1
		27.12.04	1
		28.12.04	1
		30.12.04	1
		03.01.05	2
		04.01.05	1
		Hirschauer Baggerseen	Jagdrevier TU-VI
Lichternsee	Wiblingen I	22.01.05	2
		12.02.05	3
Mayersee	Kirchentellinsfurt	16.10.04–15.01.05	4
Summe			34